

Pressemitteilung

Das Wahlergebnis gilt!

Landesarbeitsgericht Hamburg hebt Nichtigkeit der Beiersdorf Online-Betriebsrats-Wahl 2016 auf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Berlin, 19.3.2018: In Zukunft werden Betriebsratswahlen, die online durchgeführt werden, nicht ungültig sein. Das hat das Landesarbeitsgericht Hamburg im Februar entschieden. Dem vorausgegangen war ein Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg, dass die Betriebsratswahl der Beiersdorf AG 2016 für nichtig erklärt hatte. Zuvor hatten Beiersdorf-Listenkandidaten, die es nicht geschafft haben, die erforderliche Stimmenanzahl für den Betriebsrat zu erreichen, die Wahl angefochten und die optionale Möglichkeit einer Online-Wahl angegriffen.

"Das Landesarbeitsgericht Hamburg hat mit seiner Entscheidung vom Februar endlich für Rechtssicherheit gesorgt und den Beschluss des Arbeitsgerichts Hamburg vom 07.06.2017 damit aufgehoben. Die Betriebsratswahl 2016 zeigte deutlich, wie positiv die Möglichkeit einer zusätzlichen Online-Wahl in der Belegschaft aufgenommen wurde", erklärt Michael Harms, Leiter für Arbeitsrecht und Personalleiter bei der Beiersdorf AG.

Rechtsstreit endet

Die Richter der zuständigen Kammer des Landesarbeitsgerichts teilten die Rechtsmeinung der Beiersdorf AG, dass die Schwelle für eine Nichtigkeit bei Weitem nicht erreicht sei. Die LAG-Richter sahen keine Veranlassung die Rechtsbeschwerde eine Instanz höher, an das Bundesarbeitsgericht, zuzulassen. Dementsprechend besteht für die Antragssteller keine weitere Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen. Der Rechtsstreit endet an dieser Stelle. Die schriftliche Begründung des Urteils wird in den nächsten Wochen erwartet.

Beiersdorf Personalleiter Michael Harms freut sich über das Urteil. Hatte die Möglichkeit zur Online-Stimmabgabe doch einen deutlich positiven Einfluss auf die Betriebsratswahl: „Die Wahlbeteiligung steigerte sich im Vergleich zu den vorigen Wahlen um 10 Prozent. Je mehr Wähler, desto sicherer das Mandat und das Fundament der betrieblichen Mitbestimmung. Eigentlich müssten alle Beteiligten ein starkes Interesse an einer hohen Wahlbeteiligung haben“, so Harms.

Hinreichende Gesetzesgrundlage fehlt

Trotz der Aufhebung der Nichtigkeit wiesen die Richter darauf hin, dass für die Online-Wahl noch keine hinreichende Gesetzesgrundlage besteht. Hier ist nunmehr der

Gesetzgeber getragt, eine rechtliche Möglichkeit zu schaffen. Polyas und die Beiersdorf AG waren dazu in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und einigen renommierten Rechtsprofessoren in Deutschland, die das Anliegen unterstützen. Auch da zeigte man sich sehr interessiert, eine rechtssichere Möglichkeit der Online-Betriebsratswahl zu schaffen.

Auch weitere Unternehmen, darunter drei DAX30-Unternehmen, bekräftigten in einem Letter of Intent gegenüber Polyas ihr großes Interesse an der Festlegung eines gesetzlichen Rahmens für eine mögliche digitale Betriebsratswahl. Man wolle die jeweilige Belegschaft ihren Betriebsrat online wählen lassen, sobald die Wahl rechtssicher sei. Die Beiersdorf Betriebsratswahl 2016 zeigt dabei deutlich, wie positiv die Möglichkeit einer Online-Wahl bei Belegschaften aufgenommen wird.

Über Polyas:

Polyas ist ein IT-Unternehmen und hat eine Software für rechtssichere Online-Wahlen entwickelt. Mehr als 300 Parteien, Kommunen, Unternehmen, Kirchen und Hochschulen haben bereits mit uns gewählt. Mittlerweile sind wir in den DACH-Ländern, sowie Italien, UK, USA und Kanada aktiv.



Pressekontakt:

Christine Kroke

Pressereferentin

c.kroke@polyas.de

www.polyas.de/presse

Tel.: +49 30 8806 010-14